OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652938/4/JP

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A D, vertreten durch die L Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 21. August 2023, GZ: 23/311947, betreffend eingeschränkter Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Gemäß § 5 Abs 4 Führerscheingesetz wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (unbefristet) erteilt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 27. September 2021 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten und ordnete an, dass die Beschwerdeführerin eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe die Beschwerdeführerin bis zum Ablauf der Entziehung eine Nachschulung bei sonstiger Problematik zu absolvieren und die Probezeit ihrer Lenkberechtigung verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Begründend führte die Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin am 23. September 2021 um 20:25 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in Wels, Rainerstraße, gelenkt habe und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. Aufgrund verschiedener Symptome entstand bei den amtshandelnden Polizisten der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen ist und sie wurde daher zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zur klinischen Untersuchung aufgefordert. Die Beschwerdeführerin hat in der Folge verweigert, sich dem diensthabenden Amtsarzt vorführen zu lassen.

1.2. Die Beschwerdeführerin absolvierte erst mit der amtsärztlichen Untersuchung am 6. April 2023 alle vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen. Am 19. April 2023 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Am 16. August 2023 absolvierte die Beschwerdeführerin die praktische Fahrprüfung und erhielt eine eingeschränkte Lenkberechtigung. Mit 17. August 2023 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich der Einschränkungen der Lenkberechtigung. Diesem Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 21. August 2023 ist zu entnehmen, dass die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B bis zum 6. April 2024 befristet ist und mit der Auflage verbunden wurde, sich am 21. Februar 2024 und spätestens bis zur amtsärztlichen Nachuntersuchung zum Ende der Befristung zum Zwecke einer Haaranalyse auf Drogen und Alkohol eine Haarprobe entnehmen zu lassen. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 6. April 2023.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass das Gutachten des Amtsarztes unschlüssig sei und die Führerscheineinschränkungen rechtswidrig.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme, das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben ist. Eine mündliche Verhandlung wurde von den Parteien trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B ist am 24. März 2023 erloschen. Die Beschwerdeführerin bestand am 16. August 2023 die praktische Fahrprüfung für die Klassen AM und B. Die Beschwerdeführerin ist nunmehr wieder im Besitz einer aufrechten, wenn auch eingeschränkten, Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 27. September 2021 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten und ordnete an, dass die Beschwerdeführerin eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe die Beschwerdeführerin bis zum Ablauf der Entziehung eine Nachschulung bei sonstiger Problematik zu absolvieren und die Probezeit ihrer Lenkberechtigung verlängerte sich um ein weiteres Jahr. Begründend führte die Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin am 23. September 2021 um 20:25 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in Wels, Rainerstraße, gelenkt habe und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. Aufgrund verschiedener Symptome entstand bei den amtshandelnden Polizisten der Verdacht, dass die

Beschwerdeführerin durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen ist und sie wurde daher zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zur klinischen Untersuchung aufgefordert. Die Beschwerdeführerin hat in der Folge verweigert, sich dem diensthabenden Amtsarzt vorführen zu lassen.

In der Folge absolvierte die Beschwerdeführerin erst im Jahr 2023 die ihr aufgetragenen begleitenden Maßnahmen und legte zusätzlich eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vor. Außerdem gab die Beschwerdeführerin am 20. März 2023 eine Harnprobe ab. Im Harn der Beschwerdeführerin wurden keinerlei Drogenmetabolite nachgewiesen.

Am 24. Jänner 2023 absolvierte die Beschwerdeführerin beim Kuratorium für Verkehrssicherheit in Wels eine verkehrspsychologische Untersuchung. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 6. Februar 2023 ist als Gesamtergebnis zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung aus zum Lenken eines Kfz der Klassen AM und B geeignet ist. Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin als gegeben gewertet werden könne, wenn auch ein Defizit bei der reaktiven Belastbarkeit vorliege. Die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschreibe sich insgesamt positiv. Die Beschwerdeführerin wolle sich normkonform im Straßenverkehr verhalten. Die Untersuchte negiere Drogenkonsum und der Alkoholkonsum erscheine unauffällig. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei in allen ihren Dimensionen – emotionale Stabilität, Sicherheitsbewusstsein, Selbstkontrolle, Verantwortungsbewusstsein, willentliche Verhaltenskontrolle, Normbewusstsein, soziale Anpassungsbereitschaft – sowohl im Gespräch als auch aus den psychometrischen Daten explorierbar.
Nachdem die Verkehrspsychologin folgerichtig die uneingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen feststellte, fügte sie ihrem Gutachten noch folgende Bemerkung an: „Um die Einhaltung eines strikten Drogenverzichts zu gewährleisten, wird empfohlen, die LB nur mit einer stufenweisen Befristung zu erteilen, um eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle zu ermöglichen.“

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. T G vom 8. März 2023, die die Beschwerdeführerin ohne behördliche Anordnung vorgelegt hat, wird zu deren Konsumverhalten festgehalten, dass sie weder Alkohol noch Drogen konsumiert. Als Diagnose ist zu finden: *„Keine psychiatrischen Auffälligkeiten auf der Basis der Amnese.“*
Die Fahrtauglichkeit der Beschwerdeführerin sei als gegeben anzunehmen. Allerdings stellt der Facharzt diese Beurteilung unter folgende Voraussetzungen:
„Befürwortende Verkehrspsychologische Untersuchung
Negative Haaranalyse für einen Zeitraum von einem halben Jahr auf Drogen, Drogenabbauprodukte, Alkohol- und Alkoholabbauprodukte.“

In der Folge wurde am 6. April 2023 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Es findet sich im Formular zur amtsärztlichen Untersuchung kaum durch den Amtsarzt selbst erstellte Anamnese, lediglich die Entziehung und das Erlöschen der Lenkberechtigung wurde festgehalten. Zum Suchtmittelkonsum bzw. Alkoholkonsum der Beschwerdeführerin finden sich keine Angaben. Das Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B für ein Jahr vor und schreibt eine Haaranalyse nach sechs Monaten auf Drogen und Alkohol und nach weiteren sechs Monaten eine Haaranalyse auf Drogen vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 und 2 im Gutachten des zuständigen Amtsarztes lautet: „Die Probandin kommt wegen FE bei Suchtgiftverweigerung und nunmehr erloschenen LB zu aä. Untersuchung. Bei der klinischen Untersuchung ist Fr. D unauffällig.
Die durchgeführte VPU ergibt eine bedingte Eignung mit stufenweiser Befristung und engmaschigen Kontrollen durch die Behörde. Es befindet sich in der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ein Defizit in der reaktiven Belastbarkeit.
Der beigebrachte Befund FA Psych. attestiert die Fahrtauglichkeit unter der Voraussetzung einer pos. VPU und einer neg. Haaranalyse im Zeitraum von mindestens einem halben Jahr auf Drogen und Alkohol. Fr. D gibt beim FA Psych. an, noch niemals Drogen konsumiert zu haben, jedoch in der Anzeige spricht so von einem Konsum zb in Amsterdam.
Aus verkehrsmedizinischer Sicht empfehle ich die Gewährung eines bef. Führerscheins auf 1 Jahr mit Haaranalysen in 6 Mo auf Drogen u. Alkohol und nach weiteren 6 MO (vor Fristablauf) eine Haaranalyse auf Drogen.“

Laut eigenen Angaben – die sich lediglich in der Anzeige vom 24. September 2021 finden – hat die Beschwerdeführerin im Jahr 2019 in Amsterdam einmal Cannabis probiert. Auch Alkohol hat die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben lediglich einmal in ihrem Leben probiert. Es finden sich darüberhinausgehend in den Akten zum Konsumverhalten der Beschwerdeführerin ausschließlich Aufzeichnungen, wonach sie nichts konsumiert.
Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch weder von Suchtmitteln noch von Alkohol durch die Beschwerdeführerin und keine Abhängigkeit der Beschwerdeführerin von Suchtmitteln oder Alkohol in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr kann das Gericht gar keinen Suchtmittel- und/oder Alkoholkonsum der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit feststellen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 8. März 2023 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 6. Februar 2023. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsum von Suchtmitteln in der Vergangenheit weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Es geht daraus eindeutig und

übereinstimmend mit den Angaben der Beschwerdeführerin hervor, dass nicht davon auszugehen ist, dass sie gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln begeht bzw. begangen hat.

Laut Anzeige vom 24. September 2021 gab die Beschwerdeführerin im Rahmen der am 23. September 2021 stattgefundenen Amtshandlung an, zwei Jahre zuvor in Amsterdam einmal Cannabis probiert zu haben. Dass die Beschwerdeführerin diesen Probierkonsum beim Facharzt für Psychiatrie nicht erwähnt hat, scheint dazu geführt zu haben, dass der zuständige Amtsarzt davon ausging, dass die Beschwerdeführerin unglaubwürdig war. Diese Annahme und vor allem, die Tatsache, dass der Amtsarzt darauf offenbar folgerte, dass die Beschwerdeführerin in der rezenten Vergangenheit gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen hat – denn nur unter dieser Annahme kann er zu einer lediglich bedingten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen kommen – ist für das Gericht nicht nachvollziehbar und jedenfalls unschlüssig.

Laut amtsärztlichem Gutachten sollte die Beschwerdeführerin ihre Haare auch hinsichtlich ihres Alkoholkonsums analysieren lassen. Es findet sich im gesamten Akt keinerlei Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin Alkohol in übermäßigem Ausmaß konsumiert bzw. jemals konsumiert hat. Vielmehr gibt sie selbst an, einmal in ihrem Leben ein Glas Sekt getrunken zu haben und seither keinen Alkohol mehr getrunken zu haben. Das Gericht sieht keinen Anlass an diesen Angaben zu zweifeln.

Festgehalten werden soll auch, dass auch die verkehrspsychologische Stellungnahme sowie die fachärztlich psychiatrische Stellungnahme unschlüssig sind, wenn sie zwar beide im Ergebnis – und soweit folgerichtig - zu einer vollumfänglichen gesundheitlichen Eignung kommen, weil bei der Beschwerdeführerin kein gehäufter Missbrauch irgendwelcher Substanzen feststellbar war, aber beide weitere Maßnahmen empfehlen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln und/oder Alkohol – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einzuschränken, dass die Beschwerdeführerin beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt also der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die

gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

Gleiches gilt auch für den Konsum von Alkohol. Dass ein gelegentlicher Konsum von Alkohol ohne Bezug zum Lenken von Kraftfahrzeugen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht schadet, ist allgemein anerkannt. Auch in diesem Zusammenhang muss, wenn von einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden soll, ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit begangen worden sein bzw. eine Abhängigkeit von Alkohol bestanden haben.

3.3. Im vorliegenden Fall stellten sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die untersuchende Verkehrspsychologin fest, dass bei der Beschwerdeführerin weder ein Suchtmittelkonsum noch ein Konsum von Alkohol vorliegt. Das Gesamtergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme lautet auf „geeignet“ zum Lenken eines Kfz der Klassen AM und B. Der zuständige Amtsarzt selbst trifft die notwendigen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität nicht. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung von Haaranalysen auf Suchtmittel und Alkohol sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche – im vorliegenden Fall handelt es sich sogar um einen lediglich einmaligen, vier Jahre zurückliegenden - Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppen 1 und 2 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage von Befunden vorschlägt. Die obwohl alle hinzugezogenen Sachverständigen davon ausgehen, dass kein Suchtmittel- sowie kein Alkoholkonsum vorliegt. Der zuständige Amtsarzt trifft selbst keinerlei Feststellungen zur Suchtmittelkonsumhäufigkeit und –intensität der

Beschwerdeführerin und übernimmt in seinem Gutachten die Empfehlungen der beiden Vorbefunde - die vorgeschlagen wurden, obwohl von der Verkehrspsychologin sogar eine uneingeschränkte Eignung attestiert wurde und auch vom Facharzt keine Diagnose gestellt wurde - ohne auch nur zu erwähnen, dass in beiden Befunden kein gehäufter Missbrauch – weder ein aktueller noch ein vergangener - festgestellt werden konnte. Da der Amtsarzt trotz alledem von einer nur bedingten Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche, im vorliegenden Fall einmalige, Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. An dieser Stelle soll außerdem festgehalten werden, dass der Gesetzgeber für Verweigerungsdelikte lediglich den gleichen Strafrahmen bzw. die gleiche Entzugsdauer wie für Hochpromilledelikte vorsieht und derartigen Taten demnach einen vergleichbaren Unrechtsgehalt beimisst, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber mit der angesprochenen gesetzlichen Bestimmung des § 99 Abs 1 lit b StVO Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Überschreitung der gesetzlichen Alkoholgrenzwerte entgegenwirken will. Mit dieser Bestimmung wird das Nichtmitwirken am Verfahren pönalisiert und geht der Gesetzgeber im Führerscheinverfahren von einer fehlenden Verkehrszuverlässigkeit, nicht jedoch von einer mangelnden gesundheitlichen Eignung aus. Das Gesetz stellt bei „Alkotest-Verweigerern“ keinen Bezug zu einer bestimmten Alkoholkonzentration im Blut her, sondern versucht durch eine hohe Strafe eine spezialpräventive Wirkung zu erzielen. Gleiches gilt selbstverständlich für Personen, die die Vorführung zu einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift verweigern. Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass jemand, der die Vorführung zur ärztlichen Untersuchung verweigert hat, auch tatsächlich Suchtgift in einem Ausmaß konsumiert hat, das seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen würde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Cannabis ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar